

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX (Öffentliche Gesundheit,
Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht)

Sabine Ladits
Sachbearbeiterin

sabine.ladits@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644830
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0018-IX/2018

Parl. Anfrage Nr. 1627/J betreffend Handlungsbedarf angesichts des grausamen, internationalen Handels mit Pferdeblut für Schweinezucht in Österreich und Europa

Wien, 6.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1627/J der Abgeordneten Ing. Maurice Androsch und Dr. Hannes Jarolim** wie folgt:

Frage 1:

Der Import von tierischen Erzeugnissen in die EU ist unionsrechtlich einheitlich geregelt, wobei sich Österreich auf europäischer Ebene immer für die Belange des Tierschutzes einsetzt. Eine eigenständige nationale Regelung ist jedoch nicht möglich, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Markt bereits reagiert hat (siehe Fragen 2 bis 4, Seite 2, 1. Absatz).

Fragen 2 bis 4:

Pregnante Mare Serum Gonadotropin (PMSG), das richtigerweise als eCG (equines Choriongonadotropin) bezeichnet wird, ist ein in der Europäischen Union zugelassener Wirkstoff. Auch in Österreich sind einige Arzneispezialitäten, die dieses aus dem Blutplasma von trächtigen Stuten gewonnene Produkt enthalten, für die Anwendung in der Tiermedizin zugelassen und damit auch im Einsatz.

Insbesondere dient es zur Brunststimulation und zur Synchronisation der Zyklen beim Zuchtschwein. Die europäischen Hersteller von PMSG haben bereits reagiert und beziehen das Blutplasma nur mehr aus Europa und legen den Lieferanten auch bestimmte Verpflichtungen zum Schutz der Pferde auf.

Es gibt bereits jetzt synthetisch hergestellte hormonähnliche Substanzen, die eine ähnliche Wirkung haben und auch angewendet werden, aber nicht in jedem Betrieb im Fruchtbarkeitsmanagement eingesetzt werden können.

Der behandelnde Tierarzt entscheidet letztendlich auf Basis von Untersuchungen, welche Arzneispezialitäten sinnvoll eingesetzt werden können.

Die Anwendung von PMSG kann nur dann unterbunden werden, wenn es europaweit entsprechende praxistaugliche Alternativen gibt.

Zu Frage 5:

Treten bei einem Nutztier Zyklusstörungen auf, so wird ein Tierarzt gerufen, um die Ursache dieser Zyklusstörungen abzuklären. Nach tierärztlicher Abklärung (Diagnose) ist zu entscheiden, welche Arzneispezialität zur Anwendung kommen soll.

Zu Frage 6:

In Österreich ist gesetzlich festgelegt (Tierarzneimittelkontrollgesetz, Tiergesundheitsdienst-Verordnung und Rückstandskontrollverordnung 2006), dass jede Anwendung eines Tierarzneimittels verpflichtend zu dokumentieren ist, d.h. auch der Einsatz von PMSG-haltigen Arzneispezialitäten.

Zu Frage 7:

Derzeit ist keine Maßnahme geplant, da die Produktion des Serums nachweislich innerhalb Europas unter gewohnt hohen europäischen Tierschutzstandards erfolgt wie z.B. keine ausgelösten Aborte, Verkauf der Jungtiere, tierschutzgerechte Behandlung und Haltung der Stuten, etc.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

